

# Praxisgründung – Nichts zu verschenken

| Prof. Dr. Johannes Georg Bischoff

Ob niederlassungswillige Zahnärzte eine Praxis neu gründen, eine Praxis übernehmen oder als Partner in eine Praxis einsteigen. Nur wenige schöpfen ihre Steuervorteile voll aus.

**S**teuern kann man schon vor der Gründung sparen. So entstehen beispielsweise in der Vorbereitungsphase Kosten für die Suche und Auswahl einer Praxis. Diese können Steuern mindernd als vorweggenommene Praxisausgaben im Jahr der Bezahlung geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt zum Beispiel für Honorare für Niederlassungsberatung, Fahrtkosten zu den Objekten, Reisekosten, Verpflegungsaufwand im Zusammenhang mit Fahrten zu den Objekten, Anzeigekosten. Die daraus resultierenden negativen Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit können vom Gründer mit anderen Einkünften, beispielsweise aus seiner Angestelltentätigkeit, verrechnet werden und mindern somit die Steuern. Während der Praxisvorbereitung sollten deshalb alle angefallenen Kosten durch entsprechende Belege und Aufzeichnungen (z.B. Fahrten) dokumentiert werden. Viel verschenkt wird aber auch bei der eigentlichen Gründung. Werden bei der Niederlassung Anlagegüter aus dem Privatvermögen in die Praxis eingebracht, so kann dies – grundsätzlich – wie bei gekauftem Anlagevermögen steuerlich berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich um Anlagegüter aus dem Privatvermögen wie Fachbücher, ein PC, EDV-Programme, Instrumente, Einrichtungsgegenstände. Diese in die Praxis überführten Gegenstände des Anlagevermögens werden mit ihrem Wert zum Zeitpunkt der Einbringung angesetzt. Wurden Kosten solcher Anlagegüter allerdings bereits als Werbungskosten berücksichtigt, dürfen sie nicht nochmals als Werbungskosten geltend gemacht werden. Um die steuerliche Berücksichtigung von Pkw-Kosten ranken sich viele Legenden. Der

Pkw kann (muss aber nicht) steuerlich dem Betriebsvermögen der Praxis zugeordnet werden, vorausgesetzt er wird mindestens zu 10 Prozent für die Zahnarztstätigkeit genutzt. Die Frage ist aber, ob sich dies für den Praxisinhaber rechnet.

Kann durch geeignete Aufzeichnungen über mindestens drei Monate nämlich nicht nachgewiesen werden, dass der Pkw überwiegend für die Praxis genutzt wird, erkennt das Finanzamt nur einen kleinen Prozentsatz der Pkw-Kosten steuerlich als Betriebsausgabe an (z. B. 20 Prozent der Kosten). Obwohl deshalb nur ein kleiner Teil der Wertminderung (Abschreibung) steuerlich berücksichtigt wird, möchte der Fiskus bei einem Verkauf des Pkw die Differenz zwischen Verkaufspreis und Buchwert voll als Veräußerungsgewinn besteuern. Dies wird schnell zu einem schlechten Geschäft.

Kann der Zahnarzt nachweisen, dass er seinen Pkw zumindest 50 Prozent für die Praxis nutzt, so können alle Aufwendungen für den Pkw steuerlich als Betriebsausgabe voll angesetzt werden. Allerdings muss für die private Nutzung in aller Regel ein Prozent des Bruttolistenpreises pauschal als fiktive Praxiseinnahme gewinnerhöhend angesetzt werden. Hier können sich je nach eingebrachten Pkw wirtschaftlich völlig absurde Steuerbelastungen ergeben. Deshalb sollte der Praxisgründer die Einbringung seines Pkw ins Betriebsvermögen vorher mit seinem Steuerberater abstimmen.

Übernimmt der Praxisgründer eine Einzelpraxis oder tritt er in eine Gemeinschaftspraxis ein, so zahlt er in aller Regel nicht nur für die übernommenen Einrichtungsgegenstände, sondern auch für den ideellen Pra-

xiswert (Goodwill), d.h. für die übernommenen Patientenbeziehungen und die eingeführte Praxisstruktur. Dieser Kaufpreis wird steuerlich bei einer Einzelpraxis auf drei bis fünf Jahre, bei Eintritt in eine Gemeinschaftspraxis auf sechs bis zehn Jahre abgeschrieben.

#### Beispiel Einzelpraxis:

Gezahlter Goodwill:	120.000 Euro
Abschreibungsdauer:	5 Jahre
Monatliche Gewinnminderung (Abschreibung):	2.000 Euro

## autor.

**Prof. Dr. Johannes Georg Bischoff** ist Steuerberater und vereid. Buchprüfer und lehrt Controlling an der Bergischen Universität Wuppertal. Er ist Mehrheitsgesellschafter von Prof. Dr. Bischoff & Partner Steuerberater Rechtsanwälte vereid. Buchprüfer mit rund 50 Mitarbeitern in Köln, Chemnitz und Berlin. Die Unternehmensgruppe betreut seit vielen Jahren in ganz Deutschland akademische Heilberufe. Das Steuerungsinstrument Praxis-Navigation® wird seit 2001 von Ärzten und Zahnärzten bundesweit eingesetzt.

## info.

#### Kostenlose Checkliste

Checklisten für vorweggenommene Betriebsausgaben und Sacheinlagen aus dem Privatvermögen können kostenlos unter [info@bischoffundpartner.de](mailto:info@bischoffundpartner.de) angefordert werden.